

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz und die Pensionsordnung 1995 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBI. für Wien Nr. 42/1993, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 66/1995, und LGBI. für Wien Nr. und die Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67, werden wie folgt geändert:

1.) § 5 lautet:

"Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	S	2.000,-	
Stufe 2	S	3.688,-	
Stufe 3	S	5.690,-	
Stufe 4	S	8.535,-	
Stufe 5	S	11.591,-	
Stufe 6	S	15.806,-	und in
Stufe 7	S	21.074,-."	

2.) § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Pflegegeld gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuerkennung mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monates. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes."

3.) § 7 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung oder die amtswegige ärztliche Feststellung der wesentlichen Veränderung folgt;"

4.) § 11 lautet:

"§ 11 (1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien

1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder in einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

stationär gepflegt, so ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes das Pflegegeld, soweit dieses einen Betrag von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigt, auf Antrag dem Land Wien oder der Gemeinde Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszusahlen. Die Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgenden Monat. Für die Dauer der Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3. Der § 43 Abs. 3 des Behindertengesetzes 1986, LGBL. für Wien Nr. 16/1986 in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 42/1993 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die

Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Land Wien einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(3) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(4) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien andere als in Abs. 1 und 2 genannte Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so ist das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzverpflichtung auf Antrag dem Land Wien oder der Gemeinde Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszubezahlen.

(5) Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(6) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der

Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist.

(7) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 nicht mehr auszuführen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuführendes Pflegegeld anzurechnen."

5.) Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:
"Ersatzansprüche des Pflegegeldträgers

§ 11a (1) Hat das Land Wien für einen Zeitraum ein Pflegegeld gewährt, in dem der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften gewährte und gemäß § 6 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese wegen Pflegebedürftigkeit gewährte Leistung auf das Land Wien über, wenn das Land Wien den Anspruchsübergang innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist geltend gemacht hat. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der sich auf Grund der durch die Anrechnung der pflegebezogenen Geldleistung bedingten Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes ergibt, jedoch nur bis zur Höhe des nachzuführenden Betrages.

(2) Die für die Gewährung einer gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistung zuständigen Behörden haben die Anspruchswerber bei Einleitung des Verfahrens zu befragen, ob sie auch ein Pflegegeld nach diesem Landesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls haben sie das Land Wien von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu verständigen. Das Land Wien hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung den Übergang des Anspruches dem Grunde nach geltend zu machen."

6.) Die Überschrift zu § 25 und § 25 Abs. 1 lauten:

"Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

§ 25 (1) Der Magistrat ist im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern

betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten."

7.) Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt. Der bisherige § 34 erhält die Bezeichnung § 35.

"§ 34 (1) § 5 in der Fassung dieses Landesgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem 1. August 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich S 2.635,- zu erbringen.

(2) § 7 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Z 2 in der Fassung dieses Landesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(3) § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung dieses Landesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Anspruchsübergang oder die Aufnahme in eine Krankenanstalt bereits vor dem 1. August 1996 erfolgt ist."

Artikel II

Die Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67, wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 1 wird der Ausdruck "§§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes" durch den Ausdruck "§§ 26 bis 34 des Wiener Pflegegeldgesetzes" ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Als Maßnahme zur Budgetkonsolidierung wurde das Bundespflegegeldgesetz geändert.

Ziel:

Anpassung des Wiener Pflegegeldgesetzes und der Pensionsordnung 1995 an die geänderten Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes.

Lösung:

Novellierung des Wiener Pflegegeldgesetzes und der Pensionsordnung 1995.

Alternative:

Keine

Kosten:

Eine Kostensteigerung ist durch die vorliegende Novellierung nicht zu erwarten.

Konformität mit EU-Recht ist gegeben.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Das Wiener Landespflegegeldgesetz soll an das im Zuge von Maßnahmen der Budgetkonsolidierung novellierte Bundespflegegeldgesetz angepaßt werden.

Folgende Änderungen sind zu nennen:

- Kürzung des Pflegegeldes in der Stufe 1 von derzeit S 2.635,- monatlich auf S 2.000,- monatlich
- Zuerkennung und Erhöhung des Pflegegeldes ab dem Folgemonat;
- Einstellung des Pflegegeldes mit dem Todestag;
- Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld ab dem auf die Aufnahme folgenden Tag eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt;
- Kürzung des Taschengeldes bei Heimunterbringung von derzeit S 1.138,- monatlich auf S 569,- monatlich;
- keine Valorisierung des Pflegegeldes im Jahr 1997.

Durch diese gesetzlichen Änderungen soll gewährleistet werden, daß der Aufwand für das Pflegegeld für die Jahre 1996 und 1997 die Ausgaben für das Jahr 1995 nicht überschreitet.

II. Besonderer Teil

zu Artikel I

zu Z 1 (S 5)

In Anpassung an die Novelle des Bundespflegegeldgesetzes ist vorgesehen, den Betrag des Pflegegeldes in der Stufe 1 mit

monatlich S 2.000,- festzusetzen. Diese Kürzung scheint vertretbar, da der Stundensatz in der Stufe 1 in Relation zu jenen der Stufen 2 bis 4 der günstigste ist, obwohl in der Stufe 1 die "billigeren" Hilfsverrichtungen überwiegen.

Dabei wäre allerdings auf wohlerworbene Rechte Bedacht zu nehmen und eine Kürzung der vor Inkrafttreten dieser Novelle zuerkannten Pflegegelder zu vermeiden. Ebenso soll das Pflegegeld der Stufe 1 bei Zutreffen der Voraussetzungen in der bisherigen Höhe gewährt werden, wenn der Antrag bereits vor dem 1. August 1996 eingebracht wurde, die Zuerkennung des Pflegegeldes aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte.

zu Z 2 (§ 7) und Z 3 (§ 7 Abs. 3 Z 2)

Das Pflegegeld soll künftig frühestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt bzw. erhöht werden. Weiters soll normiert werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten erlischt und eine Aliquotierung des Pflegegeldes im Todesmonat erfolgt.

zu Z 4 (§ 11)

Da im Rahmen einer Anstaltspflege regelmäßig umfassende Betreuung- und Hilfsmaßnahmen für Pflegebedürftige gewährleistet sind, wird bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt ein Ruhen des Pflegegeldes bereits ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, als sachlich gerechtfertigt angesehen. Diese Neuregelung soll dann gelten, wenn die Aufnahme in eine Krankenanstalt ab 1. August 1996 erfolgt. Das Pflegegeld soll ab dem Entlassungstag weitergeleistet werden.

Nach den seitens des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger erstellten Statistiken (Statistisches Handbuch 1994) befindet sich im Durchschnitt jeder dritte Bezieher einer Alterspension 13 Tage jährlich in Krankenhausbehandlung. Bei Beziehern von Pflegegeld ist aufgrund der

Altersstruktur sowie der schwerwiegenderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von häufigeren, insbesondere auch längeren Krankenhausaufenthalten auszugehen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll weiters klargestellt werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld auch dann ruht, wenn die Kosten von einer Krankenfürsorgeanstalt übernommen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Trägern der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und den Krankenfürsorgeanstalten eine Meldepflicht übertragen. Die Meldepflicht der Träger der Unfallversicherung besteht insoweit, als diese im Rahmen der Unfallheilbehandlung die Kosten tragen.

Haben Bezieher von Pflegegeld trotz des stationären Aufenthaltes pflegebedingte Kosten zu tragen, die sich aus einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben, ist durch die Ausnahmebestimmung im dritten Absatz der Weiterbezug des Pflegegeldes bis zum Beginn der fünften Woche wie bisher gesichert.

Die Erfahrungen bei der Durchführung des Wiener Landespflegegeldgesetzes haben gezeigt, daß die pflegebedürftige Person im Falle einer Heimunterbringung grundsätzlich nur mehr sehr geringe Kosten für pflegebedingte Mehraufwendungen hat. Das Taschengeld soll daher künftig zur Vermeidung von Doppelversorgungen auf 10 vH der Stufe 3 (monatlich S 569,-) gekürzt werden.

Diese Regelung soll jedoch nicht für jene Fälle gelten, in denen der Anspruchsübergang bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle erfolgt ist.

Zur effizienteren Einbringlichmachung des auf das Pflegegeld einzuhebenden Kostenersatzes, wurde der Begriff "Erbringer der Pflegeleistung" durch den Begriff "Land Wien oder Gemeinde Wien als Kostenträger" ersetzt.

zu Z 5 (§ 11a)

In Fällen, in denen einem Bezieher von Pflegegeld rückwirkend eine nach § 6 WPGG anzurechnende pflegebezogene Geldleistung zuerkannt wird, ist diese Leistung ab dem Anfallszeitpunkt zu berücksichtigen und der Auszahlungsbetrag des Pflegegeldes entsprechend neu zu berechnen. Daraus ergibt sich für den rückliegenden Zeitraum ein zu Unrecht empfangener Pflegegeldbetrag, dem eine Nachzahlung der zweiten wegen Pflegebedürftigkeit gewährten Leistung gegenübersteht.

Die vorgeschlagene Regelung soll es ermöglichen, daß die Nachzahlung der anrechenbaren Geldleistung in der Höhe auf das Land Wien übergeht, als für denselben Zeitraum das Pflegegeld nicht mehr gebührt hat. Auf diese Weise wird das Verfahren zur Hereinbringung ungebührlich bezogener Pflegegelder wesentlich vereinfacht. Der Anspruchsübergang findet allerdings nur dann statt, wenn er vom Entscheidungsträger zumindest dem Grunde nach rechtzeitig geltend gemacht wurde.

zu Z 6 (§ 25)

Durch die Aufnahme des Begriffes "Ermittlung" wird auf Anregung des Datenschutzrates der Terminologie des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, entsprochen.

zu Artikel II

Die Änderung der pensionsrechtlichen Bestimmung ist erforderlich, um Personen, die nach der Pensionsordnung 1995 bereits bisher Pflegegeld der Stufe 1 beziehen, einen ungeschmälerten Weiterbezug auch nach Inkrafttreten der Novelle zu sichern.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

§ 5:

§ 5:

(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	S	2.500,-
Stufe 2	S	3.500,-
Stufe 3	S	5.400,-
Stufe 4	S	8.100,-
Stufe 5	S	11.000,-
Stufe 6	S	15.000,- und in
Stufe 7	S	20.000,-.

Stufe 1	S	2.000,-
Stufe 2	S	3.688,-
Stufe 3	S	5.690,-
Stufe 4	S	8.535,-
Stufe 5	S	11.591,-
Stufe 6	S	15.806,- und in
Stufe 7	S	21.074,-.

(2) Die im Abs. 1 genannten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 unter Bedachtnahme auf Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen neu zu bemessen. Bei der Neubemessung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zugrunde zu legen.

(3) Die Landesregierung hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung kundzumachen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sofern sie keine Herabsetzung der Höhe des Pflegegeldes vorsieht.

(4) Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 7 Abs. 1:

(1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7 Abs. 3 Z 2:

(2) die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt wurde;

§ 7 Abs. 1:

(1) Das Pflegegeld gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuerkennung mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.

§ 7 Abs. 3 Z 2:

2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung oder die amtswegige ärztliche Feststellung der wesentlichen Veränderung folgt;

§ 11:

(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien

1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder in einer ähnlichen Einrichtung,

2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,

3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder

4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

stationär gepflegt, so ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes das Pflegegeld, soweit dieses einen Betrag von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigt, auf Antrag dem Erbringer der Pflegeleistungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen

§ 11:

(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien

1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder in einer ähnlichen Einrichtung,

2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,

3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder

4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

stationär gepflegt, so ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes das Pflegegeld, soweit dieses einen Betrag von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigt, auf Antrag dem Land Wien oder der Gemeinde Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten mit schuldbefreiender

Person auszuzahlen. Die Auszahlung an den Erbringer der Pflegeleistungen beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgenden Monat. Für die Dauer der Auszahlung an den Erbringer der Pflegeleistungen gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(2) Für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ruht der Anspruch auf Pflegegeld, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Das Ruhen tritt nicht ein für den Eintritts- und Austrittsmonat.

Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszuzahlen. Die Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgenden Monat. Für die Dauer der Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3. Der § 43 Abs. 3 des Behindertengesetzes 1986, LGB1. für Wien Nr. 16/1986 in der Fassung LGB1. für Wien Nr. 42/1993 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorge-

anstalten sind verpflichtet, dem Land Wien einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(3) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien andere als in Abs. 1 und 2 genannte Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so ist das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzverpflichtung auf Antrag dem Erbringer der Pflegeleistungen mit schuldfreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszubezahlen.

(4) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(3) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherungen nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(4) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien andere als in Abs. 1 und 2 genannte Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so ist das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzverpflichtung auf Antrag dem Land Wien oder der Gemeinde Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen mit schuld-

befreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszubezahlen.

(5) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist.

(6) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1 bis 5 nicht mehr ausbezahlt waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

(5) Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(6) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist.

(7) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 nicht mehr auszuführen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuführendes Pflegegeld anzurechnen.

§ 11a samt Überschrift:

Ersatzansprüche des Pflegegeldträgers

(1) Hat das Land Wien für einen Zeitraum ein Pflegegeld gewährt, in dem der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften gewährte und gemäß § 6 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese wegen Pflegebedürftigkeit gewährte Leistung auf das Land Wien über, wenn das Land Wien den Anspruchsübergang innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist geltend gemacht hat. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der sich auf Grund der durch die Anrechnung der pflegebezogenen Geldleistung bedingten Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes ergibt, jedoch nur bis zur Höhe des nachzuführenden Betrages.

(2) Die für die Gewährung einer gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistung zuständigen Behörden haben die Anspruchswerber bei Einleitung des Verfahrens zu befragen, ob sie auch ein Pflegegeld nach diesem Landesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls haben sie das Land Wien von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu verständigen. Das Land Wien hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung den Übergang des Anspruches dem Grunde nach geltend zu machen.

§ 25 Abs. 1:

Verarbeitung und Übermittlung von Daten

(1) Der Magistrat ist im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung

§ 25 Abs. 1 samt Überschrift:

Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

(1) Der Magistrat ist im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.

der Gebührlichkeit und Höhe
des Pflegegeldes zu verar-
beiten.

§ 34:

(1) § 5 in der Fassung dieses Landesgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem 1. August 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich S 2.635,- zu erbringen.

(2) § 7 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Z 2 in der Fassung dieses Landesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(3) § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung dieses Landesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der

Anspruchsübergang oder die Aufnahme in eine Krankenanstalt bereits vor dem 1. August 1996 erfolgt ist.

Artikel II

Die Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67, wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 1 wird der Ausdruck "§§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes" durch den Ausdruck "§§ 26 bis 34 des Wiener Pflegegeldgesetzes" ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1996 in Kraft.